

MORGEN e.V., „MORGEN e.V., Netzwerk Münchner Migrantenorganisationen“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „MORGEN e.V., Netzwerk Münchner Migrantenorganisationen“, im Folgenden „MORGEN-Netzwerk“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister München eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Das „MORGEN-Netzwerk“ ist der Dachverband der interkulturell tätigen Organisationen in München. Es fördert und unterstützt den Austausch und die Zusammenarbeit von Migrant*innenorganisationen in München. Das Netzwerk verbessert durch seine Aktivitäten die Rahmenbedingungen und die Entwicklungschancen seiner Mitglieder. Durch sein Wirken wird das soziale und kulturelle Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund friedlich gestaltet und bereichert.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung (Nr. 13 AO), die Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (Nr. 10 AO), die Förderung der Bildung und Erziehung (Nr. 7 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Nr. 25 AO).
3. Der Satzungszweck wird realisiert durch die unmittelbare Zweckverwirklichung in Form von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Veranstaltungen in verschiedenen Bereichen des „MORGEN-Netzwerks“ (z.B. Tagungen, Vorträge, kulturelle Aktivitäten, Veröffentlichungen, Dokumentationen) als auch durch die Tätigkeiten der angeschlossenen Vereine.
4. Das Ziel des MORGEN-Netzwerks ist die interkulturelle Verständigung. Im Einzelnen gehört zu den Aufgaben des MORGEN-Netzwerks
 - die Anerkennung der vielfältigen Leistungen und Kompetenzen der Migrant*innenorganisationen durch Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit,
 - die Verbesserung der Teilhabe-, Mitgestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten von Migrant*innenorganisationen gegenüber der Landeshauptstadt München,
 - die Entwicklung und Stärkung der professionellen Strukturen von Migrant*innenorganisationen durch die Erweiterung ihrer finanziellen, personellen und räumlichen Ressourcen,
 - die Planung und Durchführung von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Migrant*innenorganisationen,
 - die Unterstützung von Migrant*innenorganisationen durch Beratung und Koordination,
 - die Gestaltung einer gemeinsamen Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
 - die Förderung des Potenzials von Migrant*innenorganisationen im Hinblick auf internationale und entwicklungspolitische Beziehungen und Kooperationen,
 - die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Dienststellen in der Kommune, im Land Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union,

- die Förderung der interkulturellen Öffnung und Orientierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Sport und Medien,
 - die Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Einbeziehung von Expertinnen und Experten mit und ohne Migrationshintergrund zur Erreichung der Ziele.
5. Das MORGEN-Netzwerk verpflichtet sich, nach demokratischen Grundsätzen und nach den allgemeinen Menschenrechten zu handeln sowie ethnische, religiöse oder rassistische Diskriminierungen zu ächten. Es tritt ein für Vielfalt und Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, Alter, sexueller Identität ethnischer Herkunft, sozialem Status und gesundheitlicher Beeinträchtigung. Das MORGEN-Netzwerk ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten übersteigen, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandspauschale erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Migrant*innenorganisationen sind Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen oder Gruppen, deren Ziele und Zwecke sich wesentlich aus der Situation und den Interessen von Menschen mit Migrationsgeschichte ergeben, deren Mitglieder zum Großteil Personen mit Migrationshintergrund sind und in deren inneren Strukturen und Prozessen Personen mit Migrationshintergrund eine beachtliche Rolle spielen.
2. Mitglied können alle im Vereinsregister eingetragenen und/oder gemeinnützigen Migrant*innenvereine und –organisationen werden, die die Ziele des MORGEN-Netzwerkes verfolgen. Migrant*innenorganisationen ohne Registereintragung können in begründeten Fällen auch die Mitgliedschaft erwerben. Münchner Ortsgruppen von überregionalen Migrant*innenorganisationen (z.B. ethnische Dachverbände) können ebenfalls Mitglied im MORGEN-Netzwerk werden, wenn sie von dem entsprechenden Bundes- oder Landesverband schriftlich als örtliche Vertretung autorisiert werden.
3. Das erste Jahr nach dem Aufnahmegespräch gilt als gegenseitige Kennenlernzeit. Bei der Teilnahme an Mitgliedsversammlungen – die ausdrücklich erwünscht ist – ist der Verein/die Initiative nicht stimmberechtigt und darf auch im ersten Jahr nicht für den Vorstand kandidieren. In der Kennenlernphase wird auch kein Beitrag erhoben. Wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird, wird der Verein/die Initiative nach dem ersten Jahr automatisch Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

4. Natürliche Personen, die kein parteipolitisches Amt innehaben, können Fördermitglied werden. Fördermitglieder erhalten vom MORGEN-Netzwerk aber keine Leistungen und sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie können jedoch in den Vorstand gewählt werden. Die Fördermitglieder dürfen maximal ein Viertel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.
5. Vereine mit parteipolitischen und ausschließlich religiösen Zielsetzungen sowie kommerzielle Organisationen können nicht Mitglied des MORGEN-Netzwerkes werden.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des MORGEN-Netzwerkes zu richten. Dem Antrag ist die jeweilige Satzung des Vereins, der aktuelle Vereinsregisterauszug und ggfs. die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung beizufügen.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung darüber abschließend entscheiden.
8. Aus der ordentlichen Mitgliedschaft einer Organisation im MORGEN-Netzwerk ergeben sich Pflichten. Die Zusammenarbeit im MORGEN-Netzwerk hebt die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf, verpflichtet sie jedoch hinsichtlich ihrer Vielfältigkeit zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Die ordentlichen Mitglieder müssen unaufgefordert Veränderungen in Bezug auf ihre Vertretung oder ihre Rechtsform dem MORGEN-Netzwerk mitteilen und diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegen. Ferner sollen sie auf ihre Mitgliedschaft im MORGEN-Netzwerk auf ihrer Homepage hinweisen und die eigene Homepage mit des MORGEN-Netzwerkes verlinken.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung der juristischen Person und durch den Tod bei natürlichen Personen.
2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen grob verstoßen oder zwei Jahre trotz Mahnung den Beitrag nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend. Zu dem Verstoß gegen Vereinsinteresse zählen u.a.:
 - a) Die friedliche Zusammenarbeit unter Netzwerk-Mitgliedern, -Geschäftsstelle und -Vorstand wurde wiederholt gestört.
 - b) Schlecht über Vereinsmitglieder und/oder Morgen-Vorstand/Geschäftsstelle reden, dies auch in schriftlicher Form verbreiten (z.B. üble Nachrede, Rufschädigung, Beleidigung etc.).
 - c) Vertrauensbrüche, z.B. Verstoß gegen Veranstaltungsvereinbarungen.
 - d) Verstöße gegen §2 Ziel, Zweck und Aufgabe des Vereins sowie unser Leitbild.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in Gestalt einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Von jeder Mitgliedsorganisation können mehrere Vertreter*innen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jede Migrant*innennorganisation, die Mitglied im MORGEN-Netzwerk ist, nur eine Stimme hat. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nur durch schriftliche Erklärung der jeweiligen Mitgliedsorganisation möglich.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht, einberufen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich per Post) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
6. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder kann der Vorstand aufgefordert werden, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zwei Kassenprüfer*innen,
 - die Beschlussfassung über die inhaltliche Jahres- und Jahreshaushaltsplanung, die Entgegennahme der Jahresberichte und –abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
 - die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
 - die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung geleitet. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
11. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Der/Die Protokollführer*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Die Sitzungsniederschrift wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet.
12. Die Mitgliederversammlung und die Wahlen zum Vorstand können mit Anwesenheit der Mitglieder und/oder Kandidierenden, online oder in hybrider Form abgehalten werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht neben dem/der Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, aus dem/der Kassierer*in, dem/der Schriftführer*in und fünf Beisitzer*innen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der/Die* Vorstandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um eine Migrant*innenorganisationen handelt, ist wählbar lediglich eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die von dieser Organisation schriftlich legitimiert wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand kann für seine Arbeit angemessene Sitzungsgelder (im Sinne der Gemeinnützigkeit von MORGEN e.V.) bekommen, je nach Finanzsituation des Vereins.
6. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstands kann der verbleibende Vorstand einen/eine Vertreter*in für die verbleibende Amtszeit berufen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der Geschäfte teilweise und/oder zeitweise einem/einer Geschäftsführer/-in durch rechtsgeschäftliche Vollmacht zu übertragen. Das kann insbesondere folgende Bereiche umfassen: die Organisation des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltung der Finanzen und der Außenvertretung in den Grenzen des Haushaltsplanes.
8. Ausscheiden aus dem Vorstand kann auf eigenen Wunsch des Vorstandsmitgliedes erfolgen oder auf Wunsch der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wenn das Vorstandsmitglied drei Mal unentschuldig Vorstandssitzungen ferngeblieben ist und/oder sich vereinschädigend bzw. gegen das Leitbild des Vereins verhält.

§ 10

Kuratorium

Der Vorstand beruft jeweils für die Dauer von fünf Kalenderjahren ein ehrenamtlich arbeitendes Kuratorium, das sich aus bis zu zwanzig Personen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Politik zusammensetzt. Mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder hat einen Migrationshintergrund. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks durch die unverbindliche Beratung des Vorstandes. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins können die Mitglieder des Kuratoriums jederzeit ihr Amt aufgeben. Der Vorstand des Vereins kann aus wichtigem Grund jederzeit Mitglieder des Kuratoriums abberufen.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung des Münchner Migrantennetzwerks MORGEN wurde am 17.11.2015 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2021 und vom 08.11.2023 geändert.

Versammlungsleitung
Songül Akpınar

Protokoll
Peter Hilkes